

SATZUNG

über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Bad Laer (Kurbeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Bad Laer in seiner Sitzung am 13.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Bad Laer ist teilweise für den Ortsteil Bad Laer als Sole-Heilbad staatlich anerkannt. Sie erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen, sowie für die zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen einen Kurbeitrag.
- (2) Zum Aufwand im Sinne des Abs. 1 Satz 2 zählen insbesondere Kosten für
 1. das Kurmittelhaus (SoleVital),
 2. das Sole-Therapiebad,
 3. das Haus des Gastes inkl. Haus Leiber,
 4. den Kurpark und
 5. das Sole-Freibad.
- (3) Der Gesamtaufwand nach Abs. 1 Satz 2 soll wie folgt gedeckt werden:

zu	24,53 v.H.	durch den Eigenanteil der Gemeinde,
zu	6,34 v.H.	durch Kurbeiträge,
zu	46,85 v.H.	durch übrige Entgelte,
zu	22,28 v.H.	als Unterdeckung.

§ 2 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind alle Personen, die in dem anerkannten Gebiet Unterkunft nehmen ohne dort eine alleinige Wohnung oder eine Hauptwohnung im Sinne des Niedersächsischen Meldgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen geboten wird.
- (2) Der Kurbeitrag wird auch von Personen erhoben, die in der Gemeinde außerhalb des anerkannten Gebietes zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken Unterkunft nehmen.

§ 3 Befreiungen

- (1) Vom Kurbeitrag werden befreit:
 1. Kinder bis zum Ende der Schulpflicht,
 2. jede fünfte und weitere Person der Familie,
 3. Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die in der Gemeinde im Erhebungsgebiet ihren Wohnsitz i. S. der §§ 7 bis 11 BGB haben oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie unentgeltlich in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden,
 4. Personen, die sich nur zur Berufsausübung oder Ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten,
 5. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die lt. amtlichem Ausweis völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind, sofern sie nicht selbst die Fremdenverkehrseinrichtungen in Anspruch nehmen,
 6. bettlägerig Kranke und andere Personen, die nicht in der Lage sind, die Kureinrichtungen zu benutzen.
- (2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Kurbeitrages sind von dem Berechtigten nachzuweisen.
- (3) Die Gemeinde oder die von ihr beauftragte Stelle kann darüberhinaus in Einzelfällen den Kurbeitrag ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn es das Interesse des Kurortes rechtfertigt oder wenn eine besondere Härte (Unbilligkeit) vorliegt.

§ 4 Beitragshöhe

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen. Er beträgt je Person und Übernachtung 1,80 €.
- (2) Der Beitragspflichtige kann anstelle des nach Übernachtungen berechneten Kurbeitrages einen Jahreskurbeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen werden. Bereits gezahlt und nach Tagen berechnete Kurbeiträge werden auf den Jahreskurbeitrag angerechnet. Der Jahreskurbeitrag beträgt pro Person 51,00 €.
- (3) Liegen die Voraussetzungen für eine Ermäßigung nach § 5 vor, so beträgt der Kurbeitragssatz je Person und Übernachtung 1,30 €.
- (4) Der Jahreskurbeitrag beträgt bei einer nach § 5 gewährten Ermäßigung je Person 37,00 €.

§ 5

Vergünstigungen und Sonderregelungen

- (1) Auf Antrag erhalten folgende Personen eine Ermäßigung auf den nach § 4 Absätze 1 und 2 zu entrichtenden Kurbeitrag:
 1. Schwerbehinderte, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 70 vom Hundert beträgt,
 2. Personen, die von den Trägern der Sozialhilfe, den Pflicht- und Ersatzkrankenkassen, den Versicherungsanstalten oder den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege entsandt werden und deren Aufenthaltsdauer mindestens sieben Tage beträgt.
- (2) § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 6

Entstehung der Beitragspflicht und der Beitragsschuld

- (1) Die Kurbeitragspflicht und die Kurbeitragsschuld entstehen mit der Ankunft im Erhebungsgebiet. Die Kurbeitragspflicht endet mit dem Tage der Abreise.
- (2) Für den Jahreskurbeitrag entsteht die Beitragspflicht und -schuld mit Beginn des Kalenderjahres, wenn ein Nutzungsrecht an einer Zweitwohnung oder ein Dauernutzungsverhältnis von Campingplätzen zu diesem Zeitpunkt bereits begründet ist, im Übrigen mit Begründung dieses Nutzungsrechtes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Beginnt die Beitragspflicht und -schuld erst im Laufe des Kalenderjahres ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Kalenderjahres, an dessen Beginn die Beitragspflicht und -schuld entsteht.
- (3) Der Erhebungszeitraum des Kurbeitrages ist die Dauer des Aufenthaltes im Erhebungsgebiet, die nach Anzahl der Übernachtungen berechnet wird.

§ 7

Fälligkeit und Beitragserhebung

- (1) Der Kurbeitrag ist am ersten Werktag nach Ankunft des Kurbeitragspflichtigen fällig und von diesem bei dem Wohnungsgeber zu entrichten. Kurbeitragspflichtige haben die zur Feststellung des für die Kurbeitragshebung erheblichen Sachverhalts erforderlichen Auskünfte wie
 - Vor- und Zuname
 - Zugehörigkeit zur Familie
 - Geburtsdatum
 - Anschrift der Hauptwohnung
 - An- und Abreisetag
 - Befreiungsgründeauf vorgeschriebenen Meldevordruck zu erteilen. Ist der Kurbeitragspflichtige selbst Wohnungsinhaber, hat er den Kurbeitrag, soweit er zu seiner Zahlung verpflichtet ist, bei der Gemeinde zu entrichten.

Der Jahreskurbeitrag wird durch Heranziehungsbescheid festgesetzt. Er ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

- (2) Als Nachweis zur Erfüllung der Kurbeitragspflicht werden Kurkarten (Gästecards) ausgegeben, die mit anderen Zahlungsnachweisen verbunden sein können. Sie sind nicht übertragbar und bei Benutzung von Fremdenverkehrseinrichtungen oder beim Besuch von Fremdenverkehrsveranstaltungen auf Verlagen vorzuzeigen.
- (3) Für verlorengegangene Kurkarten können Ersatzkurkarten ausgestellt werden.
- (4) Rückständige Kurbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Dabei kann sich die Gemeinde an den Kurbeitragspflichtigen oder an den Wohnungsgeber halten.

§ 8

Pflichten der Wohnungsgeber

- (1) Personen, die im Erhebungsgebiet andere Personen beherbergen, anderen Personen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlassen oder einen Campingplatz, Standplatz für Wohnwagen oder Wohnmobile, Wochenendplatz oder Boots Liegeplatz betreiben oder dort Plätze anderen Personen zur vorübergehenden Nutzung überlassen, sind verpflichtet:
 1. Den bei ihnen gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen der Gemeinde innerhalb von 24 Stunden nach deren Ankunft zu melden, den Kurbeitrag einzuziehen und binnen einer Woche nach Bekanntgabe der Beitragsforderung an die Gemeinde abzuliefern. Hierfür hat die Gemeinde einen Meldevordruck vorgeschrieben. Die Meldevordrucke werden von der Gemeinde den Meldepflichtigen auf Anforderung zur Verfügung gestellt und gegen Quittung ausgehändigt. Die Wohnungsgeber sind verpflichtet, jedem Kurbeitragspflichtigen unmittelbar nach Ankunft eine Kurkarte auszuhandigen und den für die Abrechnung vorgesehenen Meldevordruck spätestens am nächsten Werktag der Gemeinde vorzulegen. Die Durchschriften der Meldevordrucke nach dieser Satzung sind zur Kontrolle durch die Gemeinde vier Jahre lang vom Meldepflichtigen (Wohnungsgeber) aufzubewahren.
 2. Ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle Gäste - auch die von der Beitragspflicht befreit sind - am Tag der Ankunft mit Angaben über Namen, Alter, Anschrift, Ankunfts- und Abreisetag einzutragen. Diese Verpflichtung gilt als erfüllt, wenn die beim Vermieter verbleibende Ausfertigung des Meldevordrucks vollständig und in zeitlicher Reihenfolge fortlaufend abgeheftet und aufbewahrt wird.
 3. Auf Verlangen der oder den Beauftragten der Gemeinde das Gästeverzeichnis vorzulegen und die zur Feststellung bzw. Prüfung des Kurbeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Die oder der Beauftragte der Gemeinde ist berechtigt, entsprechende Kontrollen in den Gästebetrieben durchzuführen.
 4. Diese Satzung in den vermieteten Räumen an gut sichtbarer Stelle auszulegen.
 5. Ersatzkurkarten für aufgenommene Gäste auszustellen.
- (2) Die Pflichten nach Abs. 1 obliegen auch den Inhabern von Sanatorien, Kuranstalten und ähnlichen Einrichtungen, soweit der Kurbeitrag von Personen erhoben wird, die diese Einrichtung benutzen, ohne im Erhebungsgebiet eine Hauptwohnung zu haben.

- (3) Die in Abs. 1 genannten Pflichten obliegen auch Reiseunternehmen, wenn der Kurbeitrag in dem Entgelt enthalten ist, das die Reiseteilnehmer an die Reiseunternehmen zu entrichten haben.
- (4) In den Fällen, in denen Wohnungsgeber, Betreiber oder die sonst durch diese Satzung Verpflichteten mit der Abwicklung der Beherbergung, Nutzungsüberlassungen oder Beförderung Dritter beauftragen, die gewerbsmäßig derartige Abwicklungen übernehmen, obliegen auch den beauftragten Dritten die in Abs. 1 genannten Pflichten.

§ 9

Rückzahlung von Kurbeiträgen

- (1) Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Kur- und Erholungsaufenthaltes wird der nach der Zahl der beabsichtigten Übernachtungen berechnete zu viel gezahlte Kurbeitrag auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Kurkarteninhaber oder an den Wohnungsgeber. Der Wohnungsgeber ist dann verpflichtet, den zurückbezahlten Betrag dem Kurkarteninhaber auszuhändigen. Gast und Wohnungsgeber bestätigen der Gemeinde auf der zurückgegebenen Kurkarte die vorzeitige Abreise durch Unterschrift.
- (2) Die Jahreskurbeiträge werden erstattet, wenn der Herangezogene nachweist, sich während des Erhebungsjahres nicht im Erhebungsgebiet aufgehalten zu haben.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

1. als Kurbeitragspflichtiger die erforderlichen Angaben verweigert (§ 7 Abs. 1)
2. die Kurkarte unberechtigt überträgt oder diese auf Verlangen nicht vorzeigt (§ 7 Abs. 1)
3. entgegen § 8 Abs. 1 die bei ihm verweilenden beitragspflichtigen Personen nicht am 1. Werktag meldet, den Kurbeitrag nicht einzieht, ihn nicht binnen einer Woche nach Bekanntgabe der Beitragsanforderung bei der Gemeinde abliefern oder den vorgeschriebenen Meldevordruck nicht wie ausgeführt aushändigt, vorlegt und aufbewahrt
4. entgegen § 8 Abs. 1 das Gästeverzeichnis nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise führt und es der oder dem Beauftragten der Gemeinde auf Verlangen nicht vorlegt
5. entgegen § 8 Abs. 1 der oder dem Beauftragten der Gemeinde die Durchführung der entsprechenden Kontrollen verweigert
6. entgegen § 8 Abs. 1 keinen Ausdruck dieser Satzung aushängt
7. entgegen § 9 Abs. 1 zu viel gezahlte Kurbeiträge nicht erstattet, keine Ersatzkurkarte ausstellt oder diese dem Kurbeitragspflichtigen nicht aushändigt.

Jede dieser Ordnungswidrigkeiten kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro (in Worten zehntausend Euro) geahndet werden.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kurbeitragssatzung vom 29.03.1989 in der Fassung vom 18.12.2001 außer Kraft.

Bad Laer, 13.12.2012

Gemeinde Bad Laer
Der Bürgermeister
gez. Holger Richard
(Siegel)